



# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**des Verwaltungsrates der  
Berner Oberland-Bahnen AG**

**Ausgabe September 2018**

# Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat der Berner Oberland-Bahnen AG erlässt gestützt auf Art. 716b OR und Art. 15 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten folgendes Organisationsreglement, wobei die nachstehend verwendeten Ausdrücke sowohl männliche wie auch weibliche Personen umfassen:

## I. Verwaltungsrat

### Artikel 1

1. Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden der Generalversammlung Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen,
  - die unternehmerisch denken und handeln können,
  - über die notwendige Unabhängigkeit und Zeit für die Ausübung des Mandats verfügen.
2. Die Altersgrenze ist auf 70 Jahre festgelegt, d.h. auf die Generalversammlung des Jahres, in welchem der Mandatsträger sein 70. Altersjahr vollendet, hat der Rücktritt aus dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
3. Wird jemand Kraft einer öffentlichen, politischen oder sonstigen Funktion, als Eigentümer eines grossen Aktienpaketes oder als Vertreter einer Aktionärin (Art. 707<sup>3</sup> OR) in den Verwaltungsrat gewählt, so gilt für ihn keine Altersgrenze. Der Betreffende hat jedoch das Verwaltungsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Amt / der Funktion oder der Veräusserung der massgeblichen Aktien im Interesse der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die zu diesem Zeitpunkt laufende Amtsdauer darf beendet werden. Eine Wiederwahl „ad personam“ ist, vorbehältlich der Altersgrenze, möglich.
4. Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Aus- und Weiterbildung.

### Artikel 2

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten entsprechen ihrer Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglieder.
3. Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Für die Ausübung der Sekretariatstätigkeit und der damit verbundenen Belange ist er ausschliesslich dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt und berechtigt, einzig diesem zu rapportieren und von diesem Weisungen entgegen zu nehmen.

### Artikel 3

1. Über die Wahrnehmung der im Aktienrecht umschriebenen Aufgaben und Pflichten hinaus erwartet die Gesellschaft von den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dass sie ihrer Treuepflicht gemäss Art. 717 OR und ihrer Geheimhaltungspflicht in jeder Beziehung nachkommen.

2. Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
3. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident, wenn der Präsident betroffen ist, beantragt beim Verwaltungsrat ein der Intensität des Interessengegensatzes entsprechendes Vorgehen; dieser Beschluss erfolgt unter Ausstand des Betroffenen.

#### **Artikel 4**

1. Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, einberufen.
2. Die Einladungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und den zur Vorbereitung auf die Verhandlung und zur Beurteilung der Traktanden notwendigen Unterlagen zuzustellen. Hierzu kann ein digitales Datenaustauschsystem verwendet werden.
3. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. In der Sitzung sind die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

#### **Artikel 5**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen. Die betreffende Sitzung hat innert 45 Tagen seit Erhalt des Antrages stattzufinden.

#### **Artikel 6**

1. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält zum Mindesten alle Gegenstände der Verhandlung sowie die zur Abstimmung gelangenden Anträge und Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen.

#### **Artikel 7**

1. Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Anträge sind so abzufassen, dass ihnen nicht durch blosses Stillschweigen zugestimmt werden kann.

2. Die Vernehmlassungsfrist zu den Anträgen ist entsprechend der Dringlichkeit durch den Sekretär in der Regel in Absprache mit dem Präsidenten festzulegen, beträgt jedoch mindestens 48 Stunden. Lässt sich ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht vernehmen, versucht der Sekretär, die betreffende Person innert den letzten 12 Stunden der Vernehmlassungsfrist zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ist das Recht des Verwaltungsrates auf Verlangen einer mündlichen Beratung und die Möglichkeit zur Stimmabgabe verwirkt.
3. Zirkulationsbeschlüsse werden nach den Regeln zur ordentlichen Abstimmung in Sitzungen (Art. 6, Ziffer 3) gefasst. Sie sind nur dann gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte, darunter der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.
4. Der Sekretär sammelt respektive protokolliert (Telefonate / E-Mails) die eingehenden Antworten. Ein zustande gekommener Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **Artikel 8**

1. Der Sekretär ist ermächtigt und gehalten, jedem Mitglied des Verwaltungsrates auf dessen Verlangen auf zehn Jahre zurück Kopien des Protokolls und der zugestellten oder abgegebenen Unterlagen betreffend eine Sitzung, zu der das betreffende Mitglied eingeladen war, zuzustellen. Vorbehalten bleiben Dokumente zu Geschäften, bei denen für das Mitglied Ausstandspflicht bestand.
2. Im Übrigen gelten für das Recht auf Auskunft und Einsicht die gesetzlichen Bestimmungen.

## **Artikel 9**

Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung sämtlicher Sachgeschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, einschliesslich Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und der daraus folgenden Statutenänderungen.
- c) Konstituierung des Verwaltungsrates und Wahl der Ausschüsse.
- d) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- e) Festlegung und Abänderung der Unternehmensstrategie und –planung.
- f) Oberleitung der Gesellschaft.
- g) Erteilung der nötigen Weisungen zur Durchsetzung seiner Oberleitungsbefugnis.
- h) Festlegung und Abänderung der Organisation, Regelung der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
- i) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse gemäss ihrer Tätigkeit und Verantwortung sowie ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen.
- j) Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung sowie Wahl von Vertretern der Firma in bedeutende Beteiligungen.

- k) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaften betrauten natürlichen und juristischen Personen.
- Im Falle der Ernennung von natürlichen Personen (Geschäftsleitung), Ausgestaltung der Grundzüge der Arbeitsverträge.
  - Im Falle der Ernennung einer juristischen Person, Ausgestaltung des Managementvertrages (inkl. Zustimmung zu den mit der Mandatsführung betrauten Personen).
- Zustimmung zur Ernennung der obersten Kaderstufen bis und mit der Leitung der Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Regelung derer Organstellung (insbesondere Eintrag als Mitglied der Geschäftsleitung) und der Zeichnungsberechtigung; dies für die direkt vom Verwaltungsrat eingesetzten und / oder die von der beauftragten Managementgesellschaft mit der Mandatsführung betrauten Personen.
- l) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- m) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung, von Mietverträgen für die bahneigenen Restaurants sowie von Verträgen über die Gemeinschaftsbahnhöfe.
- n) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (Revision, IKS), des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Finanzplanung.
- o) Genehmigung der jährlichen Investitions-, Unterhalts- und Betriebsbudgets sowie Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne.
- p) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.
- q) Beschlussfassung über die Aufnahme von öffentlichen Anleihen und Darlehen von über CHF 5'000'000.
- r) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien von über CHF 100'000.
- s) Bewilligung von Darlehen von über CHF 100'000 im Einzelfall, soweit es sich nicht um den üblichen Kontokorrentverkehr im Rahmen des direkten Verkehrs handelt, sowie ungeachtet ihrer Höhe sämtliche Darlehen an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder.
- t) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung von über CHF 25'000 im Einzelfall.
- u) Beschlussfassung über grosse Projekte und Investitionsprogramme. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 17a ff. des Organisationsreglements.
- v) Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Aktienkapitals und/oder CHF 50'000 im Einzelfall übersteigen sowie die Veräusserung solcher Beteiligungen.
- w) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften, wenn der Betrag im Einzelfall CHF 500'000 übersteigt.
- x) Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme von über CHF 250'000 und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen über CHF 500'000 pro Auftrag.
- y) Grundsatzbeschlüsse zur Preisgestaltung und generelle Anpassungen der Tarife im Personen- und Güterverkehr, sofern es sich nicht lediglich um einen Nachvollzug übergeordneter Tarifregelungen (Direkter Verkehr) handelt.

- z) Festlegung der Deckungssumme für die grossen Versicherungen (Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Gebäudeversicherung soweit nicht obligatorisch und Organhaftpflichtversicherung).
- A) Führen von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen in Fällen von strategischer Bedeutung, grosser Publikumswirksamkeit sowie gegen Mitglieder des Verwaltungsrates, des eigenen Kaders gemäss lit. k hiervor und gegen die Sozialpartner.
- B) Genehmigung von Vergleichen in Verfahren, die vom Verwaltungsrat eingeleitet wurden, oder sofern die Erledigung eine Leistung im Wert von > CHF 500'000 vorsieht und hierfür keine Versicherungsdeckung besteht und der Betrag nicht Teil eines freigegebenen Projektbudgets ist.

#### **Artikel 9a**

Die Finanzkompetenzen beziehen sich immer auf den Gesamtbetrag eines Objektes, eines Beitrages oder einer Vergabe. Für dauerhaft abgeschlossene bzw. wiederkehrende Vertragsverhältnisse ist der 20-fache Jahresbetrag massgebend.

## **II. Ausschüsse**

#### **Artikel 10**

1. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder und die Vorsitzenden ernennen sowie ihre Entschädigung festsetzen.
2. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen, vorbehältlich seiner ausschliesslichen Zuständigkeit nach Gesetz und Statuten, in bestimmten Bereichen die Entscheidkompetenz übertragen.
3. Die Ausschüsse analysieren bestimmte Bereiche vertieft und erstatten dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht.
4. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

## **III. Geschäftsleitung**

#### **Artikel 11**

1. In Anwendung von Art. 15 Abs. 2 der Statuten wird die operative Geschäftsführung nach Massgabe der Bestimmungen dieses III. Teils des Organisationsreglements an eine Geschäftsleitung delegiert. Vorbehalten bleiben die unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR.
2. Ist ein Geschäft nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat, einem weiteren Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen, fällt es nicht unter den generellen Zuständigkeitsvorbehalt des Verwaltungsrates (Art. 11 Ziff. 1) und macht der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich von seiner generellen Befugnis zur Beschlussfassung Gebrauch (Art. 9 erster Satz), so wird es von der Geschäftsleitung behandelt.

3. Die Geschäftsleitung hat dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung über ausserordentliche Ereignisse, den Gang der Geschäfte, die unmittelbar bevorstehenden Aussichten und Massnahmen und die finanzielle Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten.
4. Die Finanzplanung für die nächsten 5 Jahre sowie die Risikobeurteilung sind dem Verwaltungsrat jährlich aktualisiert zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates jederzeit für die Besprechung des Geschäftsgangs und der operativen Führung zur Verfügung.

## **Artikel 12**

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter Finanzen und Controlling und weiteren ad personam aus den Reihen des Kaders gewählten Mitgliedern.
2. Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorsitzenden in der Geschäftsführung und in der Vertretung der Gesellschaft. Sie trägt die Verantwortung als Organ – nach Massgabe der Bestimmungen gemäss Art. 14 – im Kollektiv.
3. Betreffend die Leitung ihrer Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sind die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Vorsitzenden direkt unterstellt.
4. Zur Entlastung seiner Führungsspanne kann der Vorsitzende der Geschäftsleitung die Leiter der Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder einem anderen Kadermitglied unterstellen. Dieses trägt die Verantwortung für die betreffende Einheit im Sinne einer Oberleitung. Es rapportiert regelmässig dem Vorsitzenden und bei Bedarf der Geschäftsleitung, sofern hier der unterstellte Leiter seine Anliegen nicht selbst vertritt (Art. 14, Ziff. 4).

## **Artikel 13**

1. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist der Vorsitzende für die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft verantwortlich. Ihm steht entsprechend auch die oberste Entscheidungsbefugnis zu. Im Speziellen sind dem Vorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Führung der Gesellschaft.
  - b) Vertretung der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
  - c) Antragstellung an den Verwaltungsrat in sämtlichen Sachgeschäften, die in die Kompetenz dieses Organs fallen.
  - d) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
  - e) Organisation und Leitung der Arbeiten der Geschäftsleitung als Gremium.
  - f) Regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates.
  - g) Unverzögliche Orientierung des Verwaltungsratspräsidenten in dringlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Stellvertretung und die damit verbundene Entscheidungsbefugnis wird von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und, soweit er nicht in der Lage ist, durch den Verwaltungsratspräsidenten bestimmt.

## Artikel 14

1. Als Gremium obliegt der Geschäftsleitung im Rahmen von Gesetz, Statuten und diesem Organisationsreglement die Führung der Gesellschaft mit dem Ziel einer gesunden und dauerhaften Entwicklung.
2. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmässig zur Beratung der Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung.
3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dabei aufgefordert, zu allen an den Sitzungen der Geschäftsleitung behandelten Fragen Stellung zu nehmen. Dabei legen sie zunächst die Anliegen der ihnen anvertrauten Bereiche vor. Bei der Beschlussfassung haben sie sich ausschliesslich vom Gesamtinteresse der Gesellschaft leiten zu lassen.
4. Anliegen aus den Fachbereichen, Supportbereichen und Geschäftsfeldern werden in der Regel in der Sitzung der Geschäftsleitung direkt vorgetragen. Sofern der betroffene Bereich nicht unmittelbar durch ein Geschäftsleitungsmitglied betreut wird, wird der entsprechende Leiter in die Sitzung eingeladen. Soweit die Antragstellenden nicht in ihren eigenen Interessen betroffen sind, bleiben sie während der Beratung und Beschlussfassung anwesend.
5. Die Geschäftsleitung strebt, soweit möglich, in den von ihr behandelten Fragen eine einvernehmliche Meinung an; diese wird zum Beschluss erhoben. Gelingt dies nicht, obliegt der Entscheid dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
6. Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt, das die gestellten Anträge, sofern diese nicht aus den schriftlichen Sitzungsunterlagen ersichtlich sind, und die Beschlüsse enthält. Eine summarische Zusammenfassung der Argumentation wird dann beigefügt, wenn dies zum Verständnis des Entscheids oder als Grundlage für spätere Entscheide (Präzedenz, Praxis) sinnvoll erscheint. Das Protokoll wird vom Sekretär unterzeichnet.
7. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist unmittelbar nach der Beschlussfassung berechtigt zu verlangen, dass seine allfällige Ablehnung eines Beschlusses im Protokoll vermerkt wird; ohne solchen Vermerk wird davon ausgegangen, dass es dem Beschluss zustimmt.
8. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist befugt, nach vorgängiger Orientierung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu gelangen, wenn in der Geschäftsleitung Beschlüsse gefasst wurden, die nach seiner Überzeugung für die Gesellschaft schwerwiegende Nachteile zur Folge haben könnten.

## Artikel 15

1. Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Vorbereitung aller Geschäfte, für deren Behandlung die übergeordneten Organe zuständig sind, sowie die Umsetzung der Beschlüsse.
  - b) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Entwicklung und Anpassung der Grund- und Geschäftsstrategien, Entwurf von operativen Strategien und Umsetzung des strategischen Programms (strategische Umsetzungsagenda).
  - c) Leitung der operativen Tätigkeit, Durchführung wichtiger Einzelvorhaben und Projekte sowie Überwachung des Geschäftsganges.
  - d) Erlass der für die Gesellschaft notwendigen Grundsätze, Richtlinien, Dienstvorschriften und Reglemente (z.B. Personalwesen), vorbehältlich der in bestimmten Fällen vorgesehenen Genehmigung durch andere Gesellschaftsorgane oder durch öffentliche Ämter.



- e) Oberaufsicht und Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Festlegung ihrer Organisationsstruktur.
- f) Wahl von Vertretern der Firma in Beteiligungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt. Regelung der Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Institutionen, Vereinen und Gesellschaften, in denen Interessen zu wahren sind.
- g) Erlass einer Visumsordnung.
- h) Oberaufsicht über das gesamte Personal.
- i) Umsetzung der Budgetvorgaben in eine marktverträgliche Lohnpolitik.
- j) Abschluss bzw. Genehmigung von Verträgen (vorbehältlich Art. 9, lit. m).
- k) Vorbereitung der jährlichen Projekt- und Betriebsbudgets sowie Vorbereitung der Investitions- und Finanzpläne. Führen einer rollenden Liquiditätsplanung. Anordnung und Durchführung von Massnahmen im Vollzug der vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets.
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von CHF 5'000'000.
- m) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien bis zum Betrage von CHF 100'000.
- n) Bewilligung von Darlehen an Dritte und an das Personal bis zum Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall, soweit sie nicht an ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates gehen. Abwickeln des Zahlungsausgleichs (Kontokorrentverkehr) im Rahmen des direkten Verkehrs sowie Optimierung der Geldanlage / Geldbeschaffung zu üblichen Zinsen.
- o) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung bis zum Betrag von CHF 25'000 im Einzelfall.
- p) Beschlussfassung über operative Projekte. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 17a ff. des Organisationsreglements.
- q) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5% des betreffenden Grundkapitals nicht übersteigen und/oder nominal nicht mehr als CHF 50'000 ausmachen.
- r) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften bis CHF 500'000 im Einzelfall.
- s) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme bis CHF 250'000 und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bis zu CHF 500'000 pro Auftrag.
- t) Vorbereitung der Preisgestaltung und Führen der Abgeltungs- und Tarifverhandlungen. Ausserhalb des DV: Umsetzen der Grundsätze zur Preisgestaltung (Preispolitik) und der Tarife durch Festlegung der Preise oder einer dynamischen Preisgestaltung.
- u) Abschluss von Haftpflicht- und Sachschadensversicherungen unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten Deckung.
- v) Untersuchung von Störungen und Unfällen. Anhebung von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.
- w) Führung und Erledigung von öffentlichen Verfahren und Beschwerden. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000. Erledigung von Haftpflicht- und andern Entschädigungsforderungen auch über dieser Limite, soweit diese von einer Versicherung gedeckt werden oder Bestandteile eines freigegebenen Projekts sind.

## **IV. Erweiterte Geschäftsleitung**

### **Artikel 16**

1. Leiter von Fachbereichen, Supportbereichen und Geschäftsfeldern sowie Fachkader in Bereichen von unternehmensweiter Bedeutung können, sofern sie sich über ein entsprechendes Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge ausweisen, als Mitglieder der «erweiterten Geschäftsleitung» (eGL) gewählt werden.
2. eGL-Mitglieder vertreten im Aussenverhältnis das Unternehmen als Ganzes. Sie interessieren sich für das wirtschaftliche und politische Umfeld des Unternehmens und helfen, dieses durch persönliches Networking und soziales Engagement mitzugestalten und positiv zu beeinflussen.
3. eGL-Mitglieder erhalten die Kollektivprokura zu zweien und einen Kaderarbeitsvertrag. Ihre Vergütung kann variable Bestandteile enthalten.
4. eGL-Mitglieder stehen gemäss Richtlinien SECO nicht mehr unter der Verpflichtung der Zeitaufschreibung. Von ihnen wird entsprechend erwartet, dass sie ihren Einsatz für das Unternehmen nach dem Umfang der zu lösenden Aufgaben bemessen und dabei selbst auf genügend Erholung und den Erhalt ihrer Gesundheit achten (Vertrauensarbeitszeit). Eine allfällige Arbeitsüberlastung ist im Zeitpunkt des Eintritts offen zu legen bzw. zu thematisieren und mit dem Vorgesetzten oder dem Leiter HR zu besprechen.
5. Die Geschäftsleitung führt mehrmals jährlich Sitzungen gemeinsam mit allen eGL-Mitgliedern durch (eGL-Sitzung). An diesen Sitzungen werden namentlich die operativen Anträge an den Verwaltungsrat, die Organisation (Prozessdefinition) und die Innovationen (Strategische Umsetzungsagenda, Projektvorbereitung, Projektfortschritte) besprochen.

## **V. Projektsteuerung**

### **Artikel 17a**

1. Projekte gemäss Prozessbeschreibung („Investitionsprojekte“), die CHF 25'000 übersteigen, dürfen erst nach Vorliegen einer Kreditfreigabe ausgeführt werden.
2. Den Investitionsprojekten gleichgestellt sind die Unterhalts- und Rückbaupositionen der jährlichen Budgets.
3. Projekte oder Investitionsprogramme dürfen für Freigabe und Controlling nur dann in Teilprojekte aufgeteilt werden, wenn diese für sich alleine „lebensfähig“ sind, das heisst eine wirtschaftlich sinnvolle Investition ergeben.

### **Artikel 17b**

1. Projekte grösser CHF 500'000 werden vom Verwaltungsrat freigegeben. Freigaben von CHF 25'001 bis 500'000 werden von der Geschäftsleitung erteilt.
2. Mehrjährige Investitionsprojekte müssen in einem Investitionsplan dargestellt werden. Sie sind dieser Finanzplanung entsprechend zu gegebener Zeit in die einzelnen Jahresbudgets zu übernehmen. Eine erneute Kreditfreigabe hat in den Folgejahren nicht zu erfolgen.

3. Mit der Genehmigung des Jahresbudgets durch den Verwaltungsrat geht die Freigabekompetenz für alle in den Budgets enthaltenen Projekte, sofern sie vollständig innerhalb der Budgetperiode umgesetzt werden sollen, an die Geschäftsleitung über. Vorhaben grösser als CHF 100'000 müssen bei der Budgetvorlage einzeln ersichtlich sein. Der Verwaltungsrat kann für solche Budgetpositionen einen Freigabeentscheid durch den Verwaltungsrat ausdrücklich vorbehalten.
4. Bewilligt die Geschäftsleitung ein neues Projekt, das in die laufende Budgetperiode fällt, für das jedoch keine Budgetposition vorgesehen ist ("*Sonderkredit*"), von über CHF 100'000, so ist dies dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mit einer summarischen Begründung zu rapportieren. Sonderkredite ausserhalb der Budgetperiode sind immer zu rapportieren.

#### **Artikel 17c**

1. Über die Projekte wird durch die Projektleitung laufend eine Kostenkontrolle erstellt.
2. Für laufende Projekte grösser CHF 500'000 ist mindestens ein tabellarischer Projektstatus zu erstellen. Dieser wird zweimal jährlich, nämlich
  - an der ersten eGL-Sitzung des Jahres
  - an der ersten eGL-Sitzung anfangs Augustmit der Geschäftsleitung besprochen. Der Projektstatus für Projekte grösser CHF 10 Mio. ist zudem dem Verwaltungsrat einmal jährlich an seiner Sitzung Ende August / Anfang September vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.
3. Das Projekt wird mit einer schriftlichen Investitionsmeldung an den Fachbereich F+C abgeschlossen.
4. Der Abschluss von Projekten, die der Verwaltungsrat explizit oder durch Genehmigung einer Budgetposition > CHF 500'000 freigegeben hat, ist dem Verwaltungsrat informell zur Kenntnis zu bringen. Für Projekte grösser 2,5 Mio. ist dem Verwaltungsrat eine Projektabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Artikel 17d**

1. Ergibt sich aus dem Projektstatus oder der laufenden Kontrolle der Projektleitung, dass die Endkostenprognose mehr als 10% aber mindestens CHF 50'000 über dem Freigabebetrag liegt oder dass das laufende Erfolgsbudget unerwartet um mehr als CHF 50'000 belastet wird (beispielsweise wegen einer Jahresverschiebung), so ist über allfällige Anpassungen am Projekt oder am Projekt-ablauf zu beschliessen (Wiedervorlage des Projekts).
2. Über die Wiedervorlage entscheidet die Geschäftsleitung. In Fällen, in denen die Abweichung zum Freigabebetrag oder zum letzten genehmigten Budget CHF 250'000 übersteigt oder sobald für ein Projekt in der Freigabe-Zuständigkeit des Verwaltungsrates (Projektgrösse > 500'000) eine substantielle Projektänderung zur Diskussion steht, wird die Wiedervorlage dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt.
3. Für die Bestimmung der Projektgrösse auch von laufenden und abgeschlossenen Projekten ist der Projektfreigabebetrag ungeachtet der aktuellen Endkostenprognose bzw. der Projektabrechnung massgebend. Im Rahmen der Wiedervorlage kann die Projektgrösse durch Beschluss neu festgelegt werden.

## VI. Zeichnungsberechtigung

### Artikel 18

Für die Gesellschaft sind der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, der Vorsitzende der Geschäftsleitung, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und die vom Verwaltungsrat zu Prokuristen ernannten Kader kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

---

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 6. September 2018 angepasst.

Namens des Verwaltungsrates:

sig.  
Der Vizepräsident  
Peter Balmer

sig.  
Der Sekretär  
Christoph Schläppi

## Kompetenzordnung Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Anhang zum Organisationsreglement der Berner Oberland-Bahnen AG

6.9.2018

<b>Verwaltungsrat</b>	<b>Geschäftsleitung</b>
<p>Artikel 9 Org.-Reglement:</p> <p>Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:</p>	<p>Artikel 15 Ziff. 1 Org.-Reglement:</p> <p>Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p>
a) Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung sämtlicher Sachgeschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, einschliesslich Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.	a) Vorbereitung aller Geschäfte, für deren Behandlung die übergeordneten Organe zuständig sind, sowie die Umsetzung der Beschlüsse.
b) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und der daraus folgenden Statutenänderungen.	
c) Konstituierung des Verwaltungsrates und Wahl der Ausschüsse.	
d) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	
e) Festlegung und Abänderung der Unternehmensstrategie und -planung.	b) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Entwicklung und Anpassung der Grund- und Geschäftsstrategien, Entwurf von operativen Strategien und Umsetzung des strategischen Programms (strategische Umsetzungsagenda).
f) Oberleitung der Gesellschaft.	c) Leitung der operativen Tätigkeit, Durchführung wichtiger Einzelvorhaben und Projekte sowie Überwachung des Geschäftsganges.
g) Erteilung der nötigen Weisungen zur Durchsetzung seiner Oberleitungsbefugnis.	d) Erlass der für die Gesellschaft notwendigen Grundsätze, Richtlinien, Dienstvorschriften und Reglemente (z.B. Personalwesen), vorbehältlich der in bestimmten Fällen vorgesehenen Genehmigung durch andere Gesellschaftsorgane oder durch öffentliche Ämter.
h) Festlegung und Abänderung der Organisation, Regelung der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.	e) Oberaufsicht und Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Festlegung ihrer Organisationsstruktur.

<p>i) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse gemäss ihrer Tätigkeit und Verantwortung sowie ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen.</p>	
<p>j) Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung sowie Wahl von Vertretern der Firma in bedeutende Beteiligungen.</p>	<p>f) Wahl von Vertretern der Firma in Beteiligungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt. Regelung der Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Institutionen, Vereinen und Gesellschaften, in denen Interessen zu wahren sind.</p>
<p>k) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaften betrauten natürlichen und juristischen Personen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle der Ernennung von natürlichen Personen (Geschäftsleitung), Ausgestaltung der Grundzüge der Arbeitsverträge.</li> <li>- Im Falle der Ernennung einer juristischen Person, Ausgestaltung des Managementvertrages (inkl. Zustimmung zu den mit der Mandatsführung betrauten Personen).</li> </ul> <p>Zustimmung zur Ernennung der obersten Kaderstufen bis und mit der Leitung der Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Regelung derer Organstellung (insbesondere Eintrag als Mitglied der Geschäftsleitung) und der Zeichnungsberechtigung; dies für die direkt vom Verwaltungsrat eingesetzten und / oder die von der beauftragten Managementgesellschaft mit der Mandatsführung betrauten Personen.</p>	<p>g) Erlass einer Visumsordnung.</p>
<p>l). Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.</p>	<p>h) Oberaufsicht über das gesamte Personal.</p>
	<p>i) Umsetzung der Budgetvorgaben in eine marktverträgliche Lohnpolitik.</p>
<p>m). Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung, von Mietverträgen für die bahneigenen Restaurants sowie von Verträgen über die Gemeinschaftsbahnhöfe.</p>	<p>j) Abschluss bzw. Genehmigung von Verträgen (vorbehältlich Art. 9, lit. m).</p>
<p>n) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (Revision, IKS), des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Finanzplanung.</p>	
<p>o) Genehmigung der jährlichen Investitions-, Unterhalts- und Betriebsbudgets sowie Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne.</p>	<p>k) Vorbereitung der jährlichen Projekt- und Betriebsbudgets sowie Vorbereitung der Investitions- und Finanzpläne. Führen einer rollenden Liquiditätsplanung. Anordnung und Durchführung von Massnahmen im Vollzug der vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets.</p>

p) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.	
q) Beschlussfassung über die Aufnahme von öffentlichen Anleihen und Darlehen von über CHF 5'000'000.	l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von CHF 5'000'000.
r) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien von über CHF 100'000.	m) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien bis zum Betrage von CHF 100'000
s) Bewilligung von Darlehen von über CHF 100'000 im Einzelfall, soweit es sich nicht um den üblichen Kontokorrentverkehr im Rahmen des direkten Verkehrs handelt, sowie ungeachtet ihrer Höhe sämtliche Darlehen an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder.	n) Bewilligung von Darlehen an Dritte und an das Personal bis zum Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall, soweit sie nicht an ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates gehen. Abwickeln des Zahlungsausgleichs (Kontokorrentverkehr) im Rahmen des direkten Verkehrs sowie Optimierung der Geldanlage / Geldbeschaffung zu üblichen Zinsen.
t) Bewilligung von Beiträgen aller Art und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung von über CHF 25'000 im Einzelfall.	o) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung bis zum Betrag von CHF 25'000 im Einzelfall.
u) Beschlussfassung über grosse Projekte und Investitionsprogramme. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 17a ff. des Organisationsreglements.	p) Beschlussfassung über operative Projekte. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 17a ff. des Organisationsreglements.
v) Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Aktienkapitals und/oder CHF 50'000 im Einzelfall übersteigen sowie die Veräusserung solcher Beteiligungen.	q) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5% des betreffenden Grundkapitals nicht übersteigen und/oder nominal nicht mehr als CHF 50'000 ausmachen.
w) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften, wenn der Betrag im Einzelfall CHF 500'000 übersteigt.	r) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften bis CHF 500'000 im Einzelfall.
x) Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme von über CHF 250'000 und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen über CHF 500'000 pro Auftrag.	s) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme bis CHF 250'000 und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu CHF 500'000 pro Auftrag.
y) Grundsatzbeschlüsse zur Preisgestaltung und generelle Anpassungen der Tarife im Personen- und Güterverkehr, sofern es sich nicht lediglich um einen Nachvollzug übergeordneter Tarifregelungen (Direkter Verkehr) handelt.	t) Vorbereitung der Preisgestaltung und Führen der Abgeltungs- und Tarifverhandlungen. Ausserhalb des DV: Umsetzen der Grundsätze zur Preisgestaltung (Preispolitik) und der Tarife durch Festlegung der Preise oder einer dynamischen Preisgestaltung.
z) Festlegung der Deckungssumme für die grossen Versicherungen (Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Gebäudeversicherung soweit nicht obligatorisch und Organhaftpflichtversicherung).	u) Abschluss von Haftpflicht- und Sachschadensversicherungen unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten Deckung.

A) Führen von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen in Fällen von strategischer Bedeutung, grosser Publikumswirksamkeit sowie gegen Mitglieder des Verwaltungsrates, des eigenen Kaders gemäss lit. k hiervor und gegen die Sozialpartner.	v) Untersuchung von Störungen und Unfällen. Anhebung von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist
B) Genehmigung von Vergleichen in Verfahren, die vom Verwaltungsrat eingeleitet wurden, oder sofern die Erledigung eine Leistung im Wert von > CHF 500'000 vorsieht und hierfür keine Versicherungsdeckung besteht und der Betrag nicht Teil eines freigegebenen Projektbudgets ist.	w) Führung und Erledigung von öffentlichen Verfahren und Beschwerden. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000. Erledigung von Haftpflicht- und andern Entschädigungsforderungen auch über dieser Limite, soweit diese von einer Versicherung gedeckt werden oder Bestandteile eines freigegebenen Projekts sind.